Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5013

20. 06. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen), Gila Altmann (Aurich), Rezzo Schlauch, Helmut Wilhelm (Amberg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/4805 –

Verwendung von Erlösen aus dem Verkauf bahnnotwendiger und nicht bahnnotwendiger Grundstücke

In der Antwort (Drucksache 13/4428) auf die Kleine Anfrage „Finanzierung des geplanten Projektes Stuttgart 21 und Verwendung von Erlösen aus dem Grundstücksverkauf" (Drucksache 13/4219) gibt die Bundesregierung an, daß zur Abgrenzung der Liegenschaften zwischen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und dem Bundeseisenbahnvermögen (BEV) ein Paket aus gut verwertbaren Liegenschaften mit einem Wert von 13,4 Mrd. DM gebildet wurde, welches dem BEV zugeordnet wurde. Alle übrigen Liegenschaften wurden damit der DB AG zugeordnet. Eine Rahmenvereinbarung zwischen Bund und DB AG über das Liegenschaftspaket soll im Mai 1996 unterzeichnet werden.

1. Welche Kriterien wurden bei der Bildung des Liegenschaftspakets zugrunde gelegt?

   Wie ist die Eigenschaft „gut verwertbar" definiert?

Maßgebliches Kriterium für die Aufnahme von Liegenschaften der ehemaligen Sondervermögen DB und DR in das zugunsten des Bundes zu bildende „Liegenschaftspaket" war die gute Verwertbarkeit innerhalb des in Aussicht genommenen Verwertungszeitraums von insgesamt 15 Jahren. Die in das Paket aufgenommenen rd. 4 000 Liegenschaften sollen geeignet sein, insgesamt Verwertungserlöse in Höhe von mindestens des zugrunde gelegten Verkehrswertes von 13,4 Mrd. DM zugunsten des Bundes zu erzielen. Die KPMG Deutsche Treuhand AG-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die DB AG haben jeweils für die von ihnen bewerteten Liegenschaften bestätigt, daß die von ihnen festgestellten Ver-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 18. Juni 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

kehrswerte nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der maßgebenden Wertermittlungsvorschriften ermittelt worden sind. Das Bundeseisenbahnvermögen hat die Richtigkeit des Gesamtwertes bestätigt.

2. Welche Grundstücke enthält das Liegenschaftspaket im einzelnen (bitte auflisten)?

Das „Liegenschaftspaket" enthält rd. 4 000 Liegenschaften, die sich aus rd. 200 000 Flurstücken zusammensetzen. Diese Liegenschaften sind EDV-mäßig mit Kennziffern erfaßt und werden als Anlage in die noch abzuschließende Rahmenvereinbarung, mit der das Verwertungskonzept zwischen BMV, BMF, dem BEV und der DB AG verbindlich geregelt wird, aufgenommen.

Da alle Liegenschaften im Wege der Ausschreibung ausgeboten werden, können sich Interessenten im Rahmen dieses Verfahrens unterrichten und beteiligen.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es darüber hinaus noch in erheblichem Umfang andere nicht bahnnotwendige Liegenschaften im Besitz der DB AG gibt, die nicht im Übertragungspaket an das BEV enthalten sind?

Die Bundesregierung hat von der in § 23 Abs. 6 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zuordnung der Liegenschaften der ehemaligen Sondervermögen DB und DR im Wege eines Vergleiches vorzunehmen. Dieser macht die sehr zeit- und kostenaufwendige Einzelzuordnung aller Liegenschaften auf das BEV einerseits und die DB AG andererseits unter Zugrundelegung der Kriterien „bahnnotwendig" und „nicht bahnnotwendig" entbehrlich.

Aufgrund dieses Vergleiches, im Rahmen dessen zugunsten des Bundes ein Liegenschaftspaket mit einem Verkehrswert von 13,4 Mrd. DM gebildet wurde, ist es deshalb durchaus möglich, daß das BEV (noch) bahnnotwendige und die DB AG nicht bahnnotwendige Liegenschaften erhalten hat.

4 a. Warum wurden angesichts der Gesetzeslage des Eisenbahnneuordnungsgesetzes sämtliche im Zusammenhang mit dem Projekt Stuttgart 21 zur Veräußerung anstehenden Liegenschaften pauschal der DB AG als „bahnnotwendig" zugeordnet?

Eine „Zuordnung" des von dem Projekt „Stuttgart 21" betroffenen Liegenschaftskomplexes an die DB AG ist nicht erfolgt. Diese Liegenschaften sind vielmehr als „unmittelbar und ausschließlich bahnnotwendig" bereits mit der Gründung der DB AG am 5. Januar 1994 kraft Gesetzes (vgl. § 21 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen) auf diese übergegangen.

4 b. Ist der Bundesregierung bekannt, daß sich darunter erhebliche Flächen befinden, die bereits seit langem anderweitig genutzt werden (Verpachtung an Dritte), also auch schon 1994 nicht bahnnotwendig waren, zweifelsohne gut verwertbar sind und bereits in den nächsten Jahren (also vor Realisierung des Projektes Stuttgart 21) veräußert werden sollen?

Bei den von dem Projekt „Stuttgart 21" umfaßten Liegenschaften handelt es sich um einen räumlich und wirtschaftlich zusammengehörenden Komplex von Liegenschaften, der insbesondere Betriebs-, Verkehrs- und Verwaltungsanlagen umfaßt, so daß die Rechtsfolge des § 21 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen eingetreten ist (vgl. Antwort zu Frage 4 a).

5. Hätte für die Flächen von Stuttgart 21 nicht § 20 Abs. 2 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes Anwendung finden müssen, der bestimmt, daß die DB AG für Liegenschaften, die nicht unmittelbar und ausschließlich bahnnotwendig sind, eine Übertragung an die DB AG nur auf Nachweis der Bahnnotwendigkeit erfolgt?

Im Hinblick auf die zeitlich vorrangige Wirkung der gesetzlichen Zuordnung von bahnnotwendigen Liegenschaften nach § 21 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen entfällt die Möglichkeit einer Einzelzuordnung nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen; im übrigen ist – vgl. Antwort zu Frage 1 – an die Stelle einer Einzelzuordnung nach § 20 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen ohnehin die vergleichsweise Zuordnung nach § 23 Abs. 6 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen getreten.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333